

BGer 9C_210/2021 vom 2. Juni 2021

Bundesgericht, 2021-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_210_2021

FR: TF 9C_210/2021 du 2 juin 2021

IT: TF 9C_210/2021 del 2 giugno 2021

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Indes prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde (vgl. Art. 42 Abs. 1 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 141 V 234 E. 1).

E. 2.1

Streitig und zu prüfen ist, ob Bundesrecht verletzt wurde, indem die Vorinstanz dem Beschwerdeführer ab 1. Oktober 2016 eine Dreiviertelsrente und ab 1. Januar 2017 eine bis zum 31. August 2018 befristete ganze Invalidenrente zugesprochen hat.

E. 2.2.1

Die für die Beurteilung der Streitsache massgeblichen rechtlichen Grundlagen wurden im angefochtenen Urteil zutreffend wiedergegeben. Darauf wird verwiesen (Art. 109 Abs. 3 Satz 2 BGG).

E. 2.2.2

Zudem zu beachten gilt es, dass es sich bei den gerichtlichen Feststellungen zum Gesundheitszustand und zur Arbeitsfähigkeit um Tatfragen handelt (BGE 132 V 393 E. 3.2). Ebenso stellt die konkrete Beweiswürdigung eine Tatfrage dar. Dagegen sind die unvollständige Feststellung rechtserheblicher Tatsachen sowie die Missachtung des Untersuchungsgrundsatzes und der Anforderungen an die Beweiskraft ärztlicher Berichte und Gutachten Rechtsfragen (Urteile 9C_899/2017 vom 9. Mai 2018 E. 2.1 und 8C_673/2016 vom 10. Januar 2017 E. 3.2).

E. 3.1

Das kantonale Gericht hat dem medaffairs-Gutachten vom 31. Januar 2020 Beweiskraft zuerkannt. Ausgehend von einer Arbeitsunfähigkeit von 61 % im Wartejahr und von 100 % ab 1. Oktober 2016 sowie einer Arbeitsfähigkeit von 80 % (ganztags mit 20%iger Leistungsminderung) ab 22. Mai 2018 hat es dem Beschwerdeführer ab 1. Oktober 2016

eine Dreiviertelsrente und ab 1. Januar 2017 eine bis zum 31. August 2018 befristete ganze Invalidenrente zugesprochen.

E. 3.2

Die Einwendungen des Beschwerdeführers lassen weder die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen als offensichtlich unrichtig, als Ergebnis willkürlicher Beweiswürdigung oder als rechtsfehlerhaft nach Art. 95 BGG erscheinen, noch zeigen sie sonst wie eine Bundesrechtsverletzung auf (vgl. E. 1 hiervor).

E. 3.2.1

Auf rein appellatorische Kritik (vgl. BGE 144 V 50 E. 4.2 mit Hinweisen) respektive unsubstanzierte Vorbringen ist nicht weiter einzugehen. Gleiches gilt, soweit sich der Beschwerdeführer - über weite Strecken - darauf beschränkt, seine Rügen aus dem vorinstanzlichen Verfahren zu wiederholen, ohne (substanziert) darzulegen, inwiefern die sich damit befassenden Erwägungen des kantonalen Gerichts zu beanstanden sein sollen.

E. 3.2.2

Entgegen der Einwendung des Beschwerdeführers haben die Experten der medaffairs sowohl die dokumentierte Niereninsuffizienz als auch die Gammopathie anlässlich der Begutachtung mitberücksichtigt (Fächerübergreifende Aktenzusammenfassung; Allgemeininternistisches Fachgutachten S. 27). Der internistische Gutachter nahm seine Beurteilung in Kenntnis des Umstandes vor, dass diesbezüglich regelmässige Kontrollen stattfinden müssen. Die Monoklonale Gammopathie Typ IgG kappa unklarer Signifikanz (MGUS) diagnostizierte er als ohne Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit. Diesbezüglich führte er aus, das MGUS sei im August 2018 als Zufallsbefund diagnostiziert worden. Hinweise für eine Entartung in Richtung maligne Erkrankung oder eine Komplikation (Anämie, Hyperkalzämie, Niereninsuffizienz oder Osteolysen) fänden sich bisher nicht. Laut eigenen Angaben sei der Beschwerdeführer in regelmässiger hämatologischer Kontrolle, der Befund sei stabil, es sei bisher keine Progredienz der Erkrankung nachweisbar (Allgemeininternistisches Fachgutachten S. 31 und S. 39).

E. 3.2.3

Dass (hinsichtlich der Beschwerdeproblematik) weitere Behandlungen und Kontrollen notwendig sind, vermag die Beweiskraft des medaffairs-Gutachtens weiter nicht zu erschüttern.

E. 3.2.4

Soweit der Beschwerdeführer schliesslich eine kurze Untersuchungsdauer bemängelt, ist dem entgegenzuhalten, dass es für den Aussagegehalt eines medizinischen Gutachtens nicht in erster Linie auf die Untersuchungsdauer ankommt. Zwar muss der zu betreibende zeitliche Aufwand der Fragestellung und der zu beurteilenden Pathologie angemessen sein; in erster Linie hängt der Aussagegehalt einer Expertise aber davon ab, ob sie inhaltlich vollständig und im Ergebnis schlüssig ist (Urteil 9C_670/2018 vom 12. Juni 2019 E. 4.1 mit Hinweis). Diesbezüglich wird abgesehen vom bereits Erwähnten (E. 3.2.2 f. hiervor) nichts gerügt.

E. 4.1

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit

summarischer Begründung und unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid (Art. 109 Abs. 3 BGG) erledigt wird.

E. 4.2

Die Gerichtskosten hat der Beschwerdeführer als unterliegende Partei zu tragen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.